



Landgericht Leipzig  
auswärtige  
Strafvollstreckungskammer  
Torgau

Auswärtige Strafvollstreckungskammer  
mit Sitz in Torgau

*E: 6. März 2013*

Aktenzeichen: **TG IIb StVK 49/11**

## BESCHLUSS

In dem Strafverfahren des

■ Tommy  
geboren am ■ derzeit Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30,  
01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau,  
vertreten durch den Anstaltsleiter,  
04860 Torgau, Am Fort Zinna 07

- Antragsgegnerin -

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung

ergeht am 19.02.2013  
durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1.

Es wird festgestellt, dass die angeordnete zweite Entkleidungsdurchsuchung am 03.11.2011 nach Rückkehr in die JVA Torgau beim Antragsteller rechtswidrig war.

2.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.

3.

Der Gegenstandswert wird auf 600 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Der Antragsteller wurde in die JVA Dresden verlegt. Das derzeitige Strafende ist auf den 24.06.2014 notiert.

Der Antragsteller beantragte bei der JVA Torgau am 28.10.2011 die Ausführung zum Amtsgericht Torgau zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde in einem Strafvollzugsverfahren.

Die Ausführung wurde dem Antragsteller am 02.11.2011 im Wege einer Einzelanordnung bewilligt und am 03.11.2011 auch durchgeführt. Gleichzeitig wurde auch die körperliche Durchsuchung mit Entkleidung nach § 84 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz vor bzw. nach Ausführung angeordnet. Ferner war der Antragsteller verpflichtet, Anstaltskleidung zu tragen.

Nach der Rückkehr in die JVA Torgau wurde der Antragsteller erneut umgekleidet. Der Antragsteller ist der Auffassung, diese zweite Entkleidungsdurchsuchung nach seiner Rückkehr in die JVA Torgau sei unverhältnismäßig. Während seiner Anwesenheit im Amtsgericht Torgau sei es ihm nicht möglich gewesen, Gegenstände anzunehmen. Er sei die ganze Zeit von den ihn begleitenden Beamten überwacht worden.

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, dass diese zweite Entkleidungsdurchsuchung nach Rückkehr in die JVA Torgau rechtswidrig war.

Die Justizversuchsanstalt Torgau hat zum Antrag des Antragstellers mit Schreiben vom 03.01.2012 hierzu Stellung genommen. Die Justizvollzugsanstalt Torgau ist der Auffassung, dass die angeordnete Maßnahme rechtmäßig ist.

Diese Verfahrensweise mache sich aus Sicherheitsgründen notwendig, da auch bei durch Bedienstete begleiteten Ausführungen eine Übergabe von Gegenständen nicht unmöglich sei. Es sei nicht ausgeschlossen, dass Gefangene Gegenstände von Schreibtischen oder Ablagen mitnehmen, um diese in die JVA Torgau einzubringen.

Der Antragsteller hält an seinem Begehren weiter fest und ist der Auffassung, dass die angeordnete Maßnahme in dieser Hinsicht unverhältnismäßig sei. Es sei ausgeschlossen gewesen, dass er Gegenstände tatsächlich in die Anstalt geschmuggelt haben könnte, da er während des Aufenthalts im Amtsgericht Torgau bei der Aufnahme der Rechtsbeschwerde unter Beobachtung der beiden Bediensteten stand und keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass er gewisse Gegenstände mitgenommen haben könnte.

### II.

Der vom Antragsteller gestellte Feststellungsantrag ist zulässig. Der Antragsteller hat ein hinreichendes Feststellungsinteresse dargelegt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entkleidungsdurchsuchung nach seiner Rückkehr in die JVA Torgau am 03.11.2011 ihn in seinem Persönlichkeitsrecht gem. Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG beeinträchtigen könnte.

Der Feststellungsantrag des Antragstellers ist auch begründet. Die bereits mit Verfügung der JVA Torgau am 02.11.2011 angeordnete körperliche Durchsuchung mit Entkleidung nach Rückkehr in die JVA Torgau ist rechtswidrig. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist, wie der Verfügung der JVA Torgau vom 02.11.2011 zu entnehmen ist, § 84 Abs. 2 StVollzG.

Nach dieser Vorschrift kann im Einzelfall eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung angeordnet werden.

Die konkret zu treffende Anordnung ist eine Ermessensentscheidung, die neben den Zwecken von Sicherheit und Ordnung auch die allgemeinen Vollzugsprinzipien in §§ 2, 3 StVollzG berücksichtigen muss. Insbesondere muss sich eine solche Maßnahme auch im Ergebnis als verhältnismäßig, also als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne, darstellen. Ob und inwieweit auf welcher Grundlage eine solche Abwägung mit der Persönlichkeit des Antragstellers in der Verfügung vom 02.11.2011 getroffen wurde, ist der Verfügung nicht zu entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Tatsachen die JVA Torgau bereits am 02.11.2011 davon ausgehen konnte, dass der Antragsteller bei Rückkehr vom AG Torgau am 03.11.2011 unerlaubte Gegenstände mit sich führen könnte, die eine Durchsuchung erforderlich machen könnten. Dies um so mehr, da nach dem unbestrittenen Sachvortrag des Antragstellers der Antragsteller bei seiner Vorführung im AG Torgau ständig unter Beobachtung stand und auch entsprechend gefesselt wurde und auch mit sonstigen Personen, außer mit Amtspersonen, keinen Kontakt aufnehmen konnte. Es ergibt sich auch nicht aus der Stellungnahme der JVA Torgau, dass es bei der Vorführung Vorkommnisse gab, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller im Amtsraum entsprechende Gegenstände entgegen genommen haben könnte. Nach Auffassung der Kammer wäre eine auf § 84 Abs. 2 StVollzG gestützte Durchsuchung mit Entkleidungsanordnung nur dann möglich gewesen, wenn durch den Anordnungsbeauftragten nach Rückkehr zunächst der Sachverhalt ermittelt wird und sich daraufhin konkrete Anhaltspunkte ergeben, die eine solche Durchsuchungsanordnung mit Entkleidung rechtfertigen würden. Der Umstand, dass die JVA Torgau daneben mit Verfügung 03/09 vom 29.04.2009 eine generelle Anordnung i.S.e. allgemeinen Verfügung getroffen hat, steht dem nicht entgegen, denn wie der Wortlaut der Verfügung der JVA Torgau vom 02.11.2011 zeigt, wird die getroffene Anordnung im Falle des Antragstellers auf diese Allgemeinverfügung gerade eben nicht gestützt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG. Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes wurde auf die Bedeutung der Sache für den Antragsteller abgestellt.

Stricker  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Torgau, 26.02.2013



Herzog  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle